

RUNDSCHREIBEN 09/2021 – SEPTEMBER

BUCHHALTUNG

<p style="text-align: center;">Übermittlung E-Rechnungen und Tagesinkassi</p>	<p>Wir möchten Sie nochmals an die Fristen für die Versendung der E-Rechnungen und der Tagesinkassi erinnern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rechnung muss innerhalb 12 Tage ab Ausstellungsdatum elektronisch verschickt werden. • Für Lieferungen mit Lieferschein (fattura differita) kann die Rechnung bis innerhalb 15. des Folgemonats elektronisch verschickt werden. • Eine Rechnung gilt als ausgestellt, sobald sie von der SDI-Plattform angenommen wurde. <p><u>Rechnung mit MwSt.:</u> Sollte die Übermittlung zu spät oder gar nicht erfolgen, sind Strafen in Höhe von 90% bis 180% der ausgewiesenen MwSt. (Mindeststrafe von 500,00 € pro Rechnung) vorgesehen. Wenn bei der MwSt. Abrechnung, die Rechnung richtig erfasst worden ist, obwohl zu spät oder nicht versendet, ist die vorgesehene Strafe 250,00 € bis 2.000,00 € pro Rechnung.</p> <p><u>Bei Rechnungen ohne MwSt.-pflichtigen Beträgen, MwSt.-freien Beträgen oder Rechnungen mit Reverse-Charge-Verfahren sind folgende Strafen vorgesehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Rechnungsbetrag Grundlage für die Festlegung der Einkommenssteuer ist: Strafe in Höhe von 5% bis 10% des Rechnungsbetrages (Mindeststrafe von 500,00 € pro Rechnung) • Wenn der Rechnungsbetrag nicht Grundlage für die Festlegung der Einkommenssteuer ist: Strafe in Höhe von 250,00 € bis 2.000,00 €
<p style="text-align: center;">Was ist zu tun wenn ein Lieferant die Rechnung nicht ausstellt?</p>	<p>Ein Betrieb welcher Waren oder Dienstleistungen erwirbt, ohne dass der Lieferant eine Rechnung innerhalb der gesetzlichen Fristen ordnungsgemäß ausstellt, muss mit einer Strafe in Höhe von 100 % der geschuldeten MwSt., mindestens jedoch mit 250 € Strafe rechnen, sofern keine Regulierung auf folgende Weise stattfand:</p> <p>Der Betrieb welcher die Rechnung nicht innerhalb von vier Monaten ab Warenlieferung bzw. ab Zahlung der Dienstleistung erhält, muss:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - die Mehrwertsteuer mittels F24 unter Verwendung des Steuercodes "9399 - <i>Regulierung von mehrwertsteuerpflichtigen Umsätzen bei nicht erfolgter oder unregelmäßiger, Rechnungsstellung</i>" selbst einzahlen - eine Mitteilung mit den Daten der Rechnung an das zuständigen Steueramt schicken; - eine Eigenrechnung (TD20) mit den entsprechenden Daten an sich selber ausstellen - das Dokument, zum Zwecke des Vorsteuerabzuges im MwSt.-Register eingetragen werden
--	---

LÖHNE

<p>Green Pass am Arbeitsplatz wird Pflicht</p>	<p>Die Regierung hat ein Dekret genehmigt, welches ab dem 15.10.2021 den Green Pass für alle Arbeitnehmer in folgenden Bereichen vorschreibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentlich; - privat; - Selbstständige; - Hausangestellte und Babysitter. <p>Die Entlohnung der Mitarbeiter, welche ohne grünen Pass zur Arbeit kommen, wird ab dem ersten Arbeitstag ausgesetzt.</p> <p>Für Arbeitgeber, die es versäumen Kontrollen durchzuführen, sind Sanktionen zwischen 400 € und 1.000 € vorgesehen.</p>
<p>Covid-19 Quarantäne – von INPS nicht als Krankheit eingestuft</p>	<p>Für Quarantänefälle, die im Jahr 2021 eintreten bzw. eingetreten sind, hat die INPS angekündigt, dass diese aufgrund fehlender Gelder des Staates nicht als Krankheit angesehen werden.</p> <p>Das bedeutet, dass die Entlohnung der Quarantänetage nicht von der INPS zurückerstattet wird, sondern voll zu Lasten des Arbeitnehmers/Arbeitgebers ist.</p> <p>Wenn für das Jahr 2021 bereits Verrechnungen mit der INPS vorgenommen wurden, kann es sein, dass die INPS dieses Geld wieder zurückfordert. Die Quarantänezeit wird dann als Urlaub oder als unbezahlter Urlaub verrechnet.</p>

Lohn und Gehaltszahlungen mit Bargeld sind verboten!	Wir möchten Sie nochmals daran erinnern, dass Löhne und Gehälter nur mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln ausbezahlt werden dürfen. Seit 01.07.2018 sind keine Barzahlungen mehr erlaubt. Einzige Ausnahme bilden hier Hausmädchen und Praktikanten. Bei nicht Einhaltung dieser Regelung, sind hohe Strafen vorgesehen.
---	--

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

